STADT MENGEN

# Benutzungsordnung der Stadtbücherei Mengen

## 1. Allgemeines

Die Stadtbücherei Mengen ist eine öffentliche Einrichtung, in der Medien zur Information, Weiterbildung und Unterhaltung bereitgestellt werden.

## 2. Benutzerkreis

Jeder ist im Rahmen dieser Benutzungsordnung berechtigt, auf privatrechtlicher Grundlage die Stadtbücherei Mengen zu nutzen.

## 3. Anmeldung

Um etwas ausleihen zu können, meldet sich der Besucher persönlich unter Vorlage eines gültigen Identitätsnachweises an. Bei Kindern und Jugendlichen ist vor dem vollendeten 14. Lebensjahr die schriftliche Einwilligung eines Erziehungsberechtigten erforderlich. Der Benutzer bzw. sein gesetzlicher Vertreter erkennt mit seiner Unterschrift die Benutzungsordnung der Stadtbücherei Mengen an.

Mit der Anmeldung erhält der Benutzer einen Büchereiausweis. Der Leseausweis berechtigt zur Ausleihe von Print- und audiovisuellen Medien, ermöglicht den Zugang zum eigenen Leserkonto im Online-Katalog wie auch die Teilnahme an der Online-Ausleihe. Mit dem Leseausweis kann außerdem die Ausleihe von Medien selbst verbucht werden. Für die Online-Ausleihe gelten die Benutzungsbedingungen und die Datenschutzerklärung der divibib GmbH, die auf der Homepage der Stadt Mengen www.mengen.de einsehbar sind.

Der Ausweis ist Eigentum der Stadtbücherei und nicht übertragbar. Namens- und/oder Adressänderungen oder der Verlust des Ausweises sind der Bücherei unverzüglich zu melden.

Die Bücherei kann in besonderen Fällen den Ausweis sperren bzw. einziehen. Für Schäden, die durch den Missbrauch eines Leseausweises entstehen, haftet der für den Ausweis zugelassene Benutzer.

## 4. Entleihung, Verlängerung, Vormerkung

Die entleihbaren **Print- und audiovisuellen Medien** können gegen Vorlage des Leseausweises für vier Wochen entliehen werden, auf Wunsch durch Selbstverbuchung.

Die Leihfrist kann vor Ablauf über den Online-Katalog (Web-Opac open), schriftlich, telefonisch oder persönlich verlängert werden, wenn keine Vormerkung vorliegt. Die Leihfrist kann insgesamt zweimal verlängert werden.

Entliehene Print- und audiovisuelle Medien können vorbestellt werden.

Für die Nutzung **digitaler Medien** gelten gesonderte Nutzungsfristen, die nach Ablauf nicht verlängert werden können.

In Nutzung befindliche digitale Medien können vorgemerkt werden.

Die Rückgabe erfolgt entweder in der Bücherei oder mittels Transponder im Medium über die Außenrückgabe, außerhalb der Öffnungszeiten.

**5. Auswärtiger Leihverkehr**

Medien, die nicht im Bestand der Stadtbücherei vorhanden sind, können aus anderen Büchereien nach den hierfür geltenden Richtlinien beschafft werden.

**6. Behandlung der entliehenen Medien, Haftung**

Der Benutzer ist verpflichtet, die entliehenen Medien sorgfältig zu behandeln und sie vor Veränderung, Verschmutzung und Beschädigung zu bewahren.

Eine Beschädigung oder Unvollständigkeit, die dem Benutzer bei der Ausleihe auffallen, sowie ein Verlust entliehener Medien sind der Bücherei **unverzüglich** zu melden.

Das Weiterverleihen von Medien ist untersagt.

Für jede Beschädigung oder einen Verlust ist der Entleiher schadensersatzpflichtig.

**7. Versäumnisentgelt, Mahnung**

Für Medien, die nach Ablauf der Leihfrist zurückgegeben werden, ist ein Versäumnisentgelt zu entrichten.

Nach Überschreiten der Leihfrist wird die Rückgabe beim Entleiher angemahnt. Erfolgt daraufhin keine Abgabe der entliehenen Medien, wird deren Rückgabe gerichtlich verfolgt. Für das Anmahnen bzw. das Beitreiben der Medien wird ein entsprechendes Entgelt erhoben.

Die Versäumnis- und Mahnentgelte werden gegebenenfalls auf dem Rechtsweg eingezogen.

**8. Hausordnung**

Die Benutzer dürfen den Büchereibetrieb nicht stören.

Jeder Benutzer hat sich so zu verhalten, dass kein anderer Benutzer in seinen berechtigten Ansprüchen beschränkt wird.

Der Verzehr von Speisen und Getränken, das Rauchen sowie das Mitbringen von Tieren sind nicht erlaubt.

Den Anweisungen des Büchereipersonals ist Folge zu leisten.

**9. Ausschluss**

Personen, die gegen die Bestimmungen dieser Benutzungsordnung verstoßen, können von der Nutzung der Stadtbücherei bzw. dem Aufenthalt in dem Gebäude zeitweise oder dauernd ausgeschlossen werden.

**10. Entgelttabelle:**

Ab dem 01.01.2020 gelten folgende Entgelte:

| | |
|---|---|
| Jahresgebühr Leseausweis | 15,00 € |
| Tagesgebühr Leseausweis | 2,00 € |
| Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre | frei |
| Schüler ab 18 Jahre, Studenten, Wehrpflichtige, Sozialhilfeempfänger, Asylbewerber gegen Vorlage eines gültigen Nachweises | frei |
| Ersatzleseausweis | 2,50 € |
| Bearbeitungsgebühr Leihverkehr | 3,00 € pro Titel |
| Medienersatz u. Einarbeitung der Ersatzanschaffung | Neupreis plus 2,50 € Einarbeitungsgebühr pro Medium |
| fehlende u. beschädigte Hüllen von MCs, CDs, CD-ROMs, DVD-ROMs, DVDs o. Medienpaketen | 1,00 € - 10,00 € je nach Art und Umfang |
| fehlende Beilagen (Poster, Bastelbögen, Lösungshefte etc.) | 1,00 € |
| fehlende u. beschädigte Strichcode-Aufkleber, Transponder-Aufkleber | 0,50 € |
| Versäumnisgebühren | 1,00 € pro Medium u. Woche |
| Mahngebühren | 1. Mahnbrief 1,00 €<br>2. Mahnbrief 2,00 €<br>3. Mahnbrief 3,00 € |

**11. Inkrafttreten**

Diese Benutzungsordnung tritt am 01.01.2020 in Kraft und ersetzt die bisher geltende Benutzungsordnung vom 01.01.2018.

Mengen, 15.11.2019

Stefan Bubeck
Bürgermeister